



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 1. Juni 2012 (05.06)
(OR. en)**

10609/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2010/0383 (COD)**

**JUSTCIV 209
CODEC 1495**

VERMERK

des	Vorsitzes
für den	Rat
Nr. Vordok.:	10321/12 JUSTCIV 199 CODEC 1416 + ADD 1
Nr. Komm.dok.:	18101/10 JUSTCIV 239 CODEC 1587
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung) – Erste Lesung – Allgemeine Ausrichtung

1. Die Kommission hat dem Rat und dem Europäischen Parlament mit Schreiben vom 17. Dezember 2010 einen Vorschlag für eine Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung) übermittelt.
2. Das Vereinigte Königreich und Irland haben eine Mitteilung gemäß Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts gemacht und werden sich daher an der Annahme und Anwendung der vorgeschlagenen Verordnung beteiligen.

3. Dänemark beteiligt sich gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks nicht an der Annahme der vorgeschlagenen Verordnung, die daher für Dänemark weder bindend noch anwendbar sein wird, wobei es Dänemark jedoch gemäß Artikel 3 des Abkommens vom 19. Oktober 2005 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen freisteht, die Änderungen zur Verordnung (EG) Nr. 44/2001 anzuwenden.
4. Die vorgeschlagene Verordnung unterliegt dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren. Mit dem Europäischen Parlament wurden bereits fruchtbare informelle Gespräche zu Informationszwecken geführt.
5. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme zu dem Vorschlag am 5. Mai 2011 abgegeben.
6. Die Gruppe "Zivilrecht" (Brüssel I) hat den Verordnungsvorschlag seit seiner Übermittlung durch die Kommission regelmäßig in ihren Sitzungen geprüft.
7. Der Rat (Justiz und Inneres) hat am 13./14. Dezember 2011 Vorgaben zu einigen zentralen Fragen im Zusammenhang mit der Anerkennung und Vollstreckung angenommen. Diese Vorgaben haben den Weg für die weitere Arbeit zu dem Verordnungsvorschlag geebnet.
8. Bei den Beratungen während des ersten Halbjahres 2012 konnten erhebliche Fortschritte zu dem verfügenden Teil erzielt werden. Nach Ansicht des Vorsitzes ist daher die Zeit gekommen, dass der Rat eine allgemeine Ausrichtung zu dem verfügenden Teil und den wichtigsten Erwägungsgründen des Verordnungsvorschlags festlegt. Die übrigen Erwägungsgründe und die Anhänge werden so rasch wie möglich nach der Tagung des Rates weiter erörtert und fertiggestellt.

9. Der AStV hat am 23. Mai 2012 vorbehaltlich der weiteren Prüfung einiger offener Fragen, die für eine Reihe von Delegationen nach wie vor problematisch sind, seine allgemeine Unterstützung für einen ersten Entwurf der vom Vorsitz vorgelegten allgemeinen Ausrichtung zum Ausdruck gebracht.
10. Der AStV hat am 30. Mai 2012 einen überarbeiteten Entwurf einer allgemeinen Ausrichtung geprüft, den der Vorsitz als Kompromisspaket vorgelegt hatte. Der AStV erklärte, dass er den überarbeiteten Entwurf der allgemeinen Ausrichtung unterstützt, wobei davon ausgegangen wird, dass der Text der Artikel in einigen Sprachfassungen noch geringfügige technische und terminologische Änderungen erfahren kann und zu einem späteren Zeitpunkt in jedem Fall von den Rechts- und Sprachsachverständigen zu überarbeiten sein wird.
11. Bei dieser Gelegenheit fand auch der Vorschlag weitgehende Unterstützung, in dem Verordnungsvorschlag einen weiteren Zuständigkeitsgrund betreffend Kulturgüter auf der Grundlage der Belegenheit dieser Güter vorzusehen, der auf technischer Ebene weiter geprüft und nach der Tagung des Rates abschließend überarbeitet werden soll.
12. Der Rat wird infolgedessen ersucht,
 - a) den Entwurf einer allgemeinen Ausrichtung in der Fassung des Dokuments 10609/12 JUSTCIV 209 CODEC 1495 ADD 1 als Kompromisspaket anzunehmen und
 - b) zur Kenntnis zu nehmen, dass Artikel 5 Absatz 2, die übrigen Erwägungsgründe und die Anhänge so rasch wie möglich nach der Ratstagung auf technischer Ebene fertiggestellt werden.